# Amtsblatt



### Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. bis Mi. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr
KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), Schalterschluss in der Zulassungsstelle jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:
Sie erreichen uns mit dem Stadtverkehr SR, Linie 3, mit der Bahn, Haltestelle Straubing-Ost

Nr. 17 25. Juni 2008 37. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis: Seite: Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung 183-185 des Schulverbandes Sankt Englmar-Perasdorf Bekanntmachung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 11.06.2008 Einladung zur 3. Sitzung der Verbandsversammlung des 185 Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land (ZAW-SR) Bevölkerungsstand der Gemeinden des Landkreises Strau-186/187 bing-Bogen nach dem Stand 31.12.2007 Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung 188-190 des Schulverbandes und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit des Schulverbandes Rattenberg (Verbands-Bekanntmachung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 17.06.2008 Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit 191-193 (KommZG); Neuerlass einer Entschädigungssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Irlbachgruppe vom 11.06.2008 Bekanntmachung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 23.06.2008 Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit 194-197 (KommZG);

Neuerlass einer Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Irlbachgruppe Bekanntmachung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 23.06.2008, Az.: 21-050

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Sankt Englmar-Perasdorf

Bekanntmachung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 11.06.2008, Az.: 21-2050

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Sankt Englmar-Perasdorf hat am 20.05.2008 den Neuerlass der Verbandssatzung beschlossen. Die nach Art. 9 Abs. 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) i. V. m. Art. 20 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat das Landratsamt Straubing-Bogen mit Schreiben vom 02.06.2008, Az. 21-2050 erteilt.

Nachstehend wird die Verbandssatzung gemäß Art. 48 Abs. 3 i. V. m. Art. 21 KommZG bekannt gemacht.

## I. Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Sankt Englmar – Perasdorf (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i. V. m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 2 Nr. 1, 2 und 5, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende, vom Landratsamt Straubing-Bogen mit Schreiben vom 02.06.2008 genehmigte

#### Satzung

### zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung)

#### § 1 Name des Sitz des Schulverbands

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen: Sankt Englmar – Perasdorf
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Sankt Englmar

#### § 2 Verbandsausschuss

Ein Verbandsausschuss besteht nicht.

#### § 3 Beratender Ausschuss

Ein beratender Ausschuss besteht nicht.

#### § 4 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Mitgliedsgemeinde Sankt Englmar geführt.

#### § 5 Ehrenamtliche Tätigkeit, Entschädigung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungsund Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absätze 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG.
- (3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für jede Sitzung von 15 Euro.
- (4) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit keine Entschädigung. Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit keine Entschädigung.
- (5) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG und Art. 20 a GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

#### § 6 Finanzbedarf

Es wird nach Art. 9 Abs. 7 Sätze 1 bis 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz keine abweichende Finanzierung festgelegt.

#### § 7 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

#### § 8 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet in Folge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

#### § 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.02.2003 außer Kraft.

Sankt Englmar, 09.06.2008

gez.

Anton Piermeier

Vorsitzender der Schulverbandsversammlung

#### II. Genehmigung:

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Sankt Englmar-Perasdorf hat am 20.05.2008 den Neuerlass der Verbandssatzung beschlossen. Der Neuerlass der Verbandssatzung wurde gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 KommZG mit Schreiben des Landratsamtes vom 02.06.2008, Az.: 21-2050 genehmigt.

Straubing, 11.06.2008 Landratsamt Straubing-Bogen

gez. Mühlbauer Regierungsinspektor z.A.

\_\_\_\_\_

#### **Einladung**

## zur 3. Sitzung der Verbandsversammlung des ZWECKVERBANDES ABFALLWIRTSCHAFT STRAUBING STADT UND LAND (ZAW-SR)

Hiermit lade ich die Mitglieder der Verbandsversammlung zu der am

Dienstag, den 24. Juni 2008 um 15:00 Uhr im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes, Äußere Passauer Str. 75,94315 Straubing, Sitzungssaal, Obergeschoss,

stattfindenden 3. Verbandsversammlung 2008 ein.

Bei Verhinderung darf ich um rechtzeitige Weiterleitung der Einladung an Ihre/n Stellvertreter/in bitten.

#### TAGESORDNUNG

#### zur 3. Sitzung der Verbandsversammlung des ZAW-SR am 24. Juni 2008

#### Öffentlicher Teil:

- 1. Zustimmung zur Tagesordnung
- 2. Genehmigung der Niederschrift über die 2. Verbandsversammlung 2008
- 3. Erlass einer Geschäftsordnung
- 4. Örtliche Rechnungsprüfung;
  Bildung eines Rechnungsprüfungsausschusses
- 5. Bestellung der gekorenen Verbandsräte für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf und der Ostbayerischen Verwertungs-und Energieerzeugungsgesellschaft mbH (OVEG)
- 6. Vorstellung des Abfallwirtschaftsberichtes 2007
- 7. Bekanntgabe von Eilentscheidungen
- 8. Mitteilungen/Sonstiges

### Bevölkerungsstand der Gemeinden des Landkreises Straubing-Bogen nach dem Stand 31.12.2007

Städte, Märkte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

im Landkreis Straubing-Bogen

Nachstehend werden die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen des Landkreises Straubing-Bogen vom 31.12.2007 bekannt gegeben.

Gemeinde	Landkreis Straubing-Bogen	Niederbayern Einwohner
		insgesamt
09278112	Aholfing	1 755
09278113	Aiterhofen	3 440
09278116	Ascha	1 517
09278117	Atting	1 671
09278118	Bogen, St	10 134
09278120	Falkenfels	1 001
09278121	Feldkirchen	1 968
09278123	Geiselhöring, St	6 729
09278129	Haibach	2 181
09278134	Haselbach	1 681
09278139	Hunderdorf	3 294
09278140	Irlbach	1 150
09278141	Kirchroth	3 735
09278143	Konzell	1 845
09278144	Laberweinting	3 449
09278146	Leiblfing	3 924
09278147	Loitzendorf	620
09278148	Mallersdorf-Pfaffenberg, M	6 583
09278149	Mariaposching	1 433
09278151	Mitterfels, M	2 478
09278154	Neukirchen	1 823
09278159	Niederwinkling	2 403
09278167	Oberschneiding	2 735
09278170	Parkstetten	2 996
09278171	Perasdorf	675
09278172	Perkam	1 475
09278177	Rain	2 671
09278178	Rattenberg	1 837
09278179	Rattiszell	1 452
09278182	Salching	2 507
09278184	Sankt Englmar	1 507
09278187	Schwarzach, M	2 770
09278189	Stallwang	1 383

09278190	Steinach	3 001
09278192	Straßkirchen	3 335
09278197	Wiesenfelden	3 618
09278198	Windberg	1 034
	zusammen	97 810

Die Einwohnerzahl zum Stand 31.12.2007 ist gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBI S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 des Finanzausgleichsänderungsgesetzes 2008 vom 23. April 2008 (GVBI S. 136, BayRS 605-1-F), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen (Kopfbeträge) nach Art. 7 und 9 FAG sowie der Investitionspauschalen nach Art. 12 FAG für das Haushaltsjahr 2009 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend.

Straubing, 17.06.2008 Landratsamt Straubing-Bogen gez. Mühlbauer Regierungsinspektor z.A. Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit des Schulverbandes Rattenberg (Verbandssatzung)

Bekanntmachung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 17.06.2008, Az.: 21-2050

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Rattenberg hat am 20.05.2008 den Neuerlass der Verbandssatzung beschlossen. Die nach Art. 9 Abs. 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) i. V. m. Art. 20 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat das Landratsamt Straubing-Bogen mit Schreiben vom 02.06.2008, Az. 21-2050 erteilt.

Nachstehend wird die Verbandssatzung gemäß Art. 48 Abs. 3 i. V. m. Art. 21 KommZG bekannt gemacht.

I.

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Rattenberg (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K – i.V.m. Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 5 und 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I – folgende - mit Schreiben des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 02.06.2008 AZ: 21-2050 genehmigte

#### Satzung

zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung):

#### § 1 Name und Sitz des Schulverbands

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen: Schulverband Rattenberg
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Rattenberg

#### § 2 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden aufgrund der Zweckvereinbarung vom 07.02.1994, geändert durch Zweckvereinbarung vom 24.02.1997, geändert durch Zweckvereinbarung vom 07.02.2006 von der Mitgliedsgemeinde Rattenberg geführt.

#### § 3 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.
- (3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit
  - eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 160,00 Euro.

Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für

- jeden Tag der Vertretung eine Entschädigung von 1/30 aus der Entschädigung des Vorsitzenden
- (4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit
  - ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung oder eines Ausschusses
  - für jede Sitzung in Höhe von 20,00 Euro.
- (5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
  - a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;
  - b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausfall;
  - c) wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstausfall einen Pauschalsatz für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feierta gen stattfinden, in Höhe von 10,00 Euro:
- (6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.
- (7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 3, erster Halbsatz KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

#### § 4 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt der Schulverbandsversammlung

#### § 5 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt, Art. 9 Abs. 9 Satz 2 SchFG i. V. m. Art. 47 Abs. 6 KommZG.

#### § 6 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend am 01.05.2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 17.07.2002 außer Kraft.

Rattenberg, 09.06.2008

gez. Grimm Schulverbandsvorsitzender

### II. Genehmigung:

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Rattenberg hat am 20.05.2008 den Neuerlass der Verbandssatzung beschlossen. Der Neuerlass der Verbandssatzung wurde gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 KommZG mit Schreiben des Landratsamtes vom 02.06.2008, Az.: 21-2050 genehmigt.

Straubing, 17.06.2008 Landratsamt Straubing-Bogen

gez. Mühlbauer Regierungsinspektor z.A. Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Neuerlass einer Entschädigungssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Irlbachgruppe vom 11.06.2008 Bekanntmachung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 23.06.2008,

Az.: 21-050-2/6

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Irlbachgruppe hat am 10.06.2008 den Neuerlass einer Entschädigungssatzung beschlossen.

Nachstehend wird die genannte Satzung gemäß Art. 24 KommZG veröffentlicht:

#### Entschädigungssatzung

#### für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Irlbachgruppe

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Irlbachgruppe erlässt aufgrund der §§ 12 und 15 der Verbandssatzung in Verbindung mit Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

#### Entschädigungssatzung

### § 1 Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse.
- (2) Ehrenamtliche Mitglieder der Verbandsversammlung, mit Ausnahme des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters, erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung oder ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 25 €.
- (3) Soweit die Mitglieder der Verbandsversammlung berufsmäßige oder ehrenamtliche 1. Bürgermeister sind, mit Ausnahme des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters, erhalten sie lediglich den Ersatz ihrer Auslagen:
  - a) zur Abgeltung des Auslagenersatzes (Wegstreckenentschädigung und sonstige Spesen) wird für die Teilnahme an Verbandsversammlungen, Besprechungen und Ortsbesichtigungen im Zweckverbandsgebiet und im Stadtbereich Straubing eine Pauschale in Höhe von 12 € festgesetzt.
  - b) Werden höhere Auslagen als der Pauschalierungssatz nachgewiesen, werden diese auf Antrag erstattet.
- (4) Angestellte oder Arbeiter mit Ausnahme der Mitglieder nach Abs. 3 haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstausfalles. Seine Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (5) Selbständig Tätige mit Ausnahme der Mitglieder nach Abs. 3 erhalten für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis auf Antrag eine Pauschalentschädigung von 10 € für jede volle Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die ab 19 Uhr oder später beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

Mitglieder der Verbandsversammlung mit Ausnahme der Mitglieder nach Abs. 3 die keinen Ersatzanspruch nach Abs. 4 und Abs. 5 Satz 1 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag eine Pauschalentschädigung von 10 € für jede volle Stunde Sitzungsdauer.

(6) Für die Teilnahme an Verbandsversammlungen erhalten teilnehmende Bedienstete des Zweckverbandes bzw. des Geschäftsstellenzweckverbandes zur Abgeltung des Auslagenersatzes (Wegstreckenentschädigung und sonstige Spesen) einen Pauschalbetrag in Höhe von 12 €. Werden höhere Auslagen als der Pauschalierungssatz nachgewiesen, werden diese auf Antrag erstattet.

#### § 2 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende des Zweckverbandes erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Entschädigung in Höhe von 350 € brutto. Werden die Grundgehälter der Beamten in der Besoldungsordnung A und B geändert, ändert sich auch die Entschädigung des Vorsitzenden mit dem gleichen Vomhundertsatz; Art. 136 Satz 1 KWBG wird insoweit angewandt.
- (2) Anfallende Fahrtkosten für Besprechungen und Ortstermine usw. im Zweckverbandsgebiet und im Stadtbereich Straubing sowie etwaige anfallende Telefongebühren sind mit der Entschädigung nach Abs. 1 abgegolten.
- (3) Für auswärtige Tätigkeit erhält der Vorsitzende Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes BayRKG.

### § 3 Entschädigung des Stellvertreters

- (1) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Entschädigung in Höhe von 110 € brutto. Werden die Grundgehälter der Beamten in der Besoldungsordnung A und B geändert, ändert sich auch die Entschädigung des Stellvertretenden Verbandsvorsitzenden mit dem gleichen Vomhundertsatz; Art. 136 Satz 1 KWBG wird insoweit angewandt. Mit der monatlichen Entschädigung ist die Vertretung des ersten Verbandsvorsitzenden im Falle einer Verhinderung bis zu 12 Wochen je Kalenderjahr abgegolten.
- (2) Übt der Stellvertreter die Vertretung des Verbandsvorsitzenden über einen längeren Zeitraum als 12 Wochen je Kalenderjahr aus, so erhält er als Entschädigung für jeden Tag der Vertretung den Anteilsbetrag der monatlichen Entschädigung des Verbandsvorsitzenden nach § 2 Abs. 1; die Entschädigung nach Abs. 1 entfällt für diesen Zeitraum.
- (3) § 2 Abs. 2 und § 2 Abs. 3 gelten entsprechend.

### § 4 Entschädigung für die Mitglieder des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses

- (1) Die Mitglieder des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses nach § 1 Abs. 2 erhalten Sitzungsgeld in Höhe von 25 €.
- (2) Die Mitglieder des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses erhalten für die durch die Teilnahme an der Rechnungsprüfung bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 40 €
  - Mit dieser Pauschale ist die durch die Prüfung bedingte Zeitversäumnis von ½ Tag abgegolten.

- (3) Sind Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses Angestellte oder Arbeiter, so wird auf Antrag ein entstandener Verdienstausfall erstattet, soweit dieser durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachgewiesen wird. In diesem Falle entfällt die Pauschalentschädigung nach Abs. 2.
- (4) Werden ehrenamtlich t\u00e4tige Mitglieder des Rechnungspr\u00fcfungsausschusses vom Arbeitgeber f\u00fcr die Zeitdauer der Pr\u00fcfung freigestellt (Gehalts- bzw. Lohnfortzahlung) entf\u00e4llt die Pauschalentsch\u00e4digung nach Abs. 2.

### § 5 Reisekostenentschädigung für Verbandsräte und sonstige bestellte Personen

- (1) Verbandsräte nach § 1 Abs. 2 und sonstige bestellte Personen erhalten für die Tätigkeiten, die nicht unter § 1 Abs. 2 fallen, Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayer. Reisekostengesetzes.
- (2) § 1 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

### § 6 Auszahlung der Entschädigung

Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen sind am Ende des Monats zu zahlen. Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Verbandsversammlung durch Beschluss im Einzelfall.

#### § 7 Zeitdauer

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die durch diese Satzung festgesetzten Entschädigungssätze für die Zeitdauer von sechs Jahren. Sie bleiben bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte unverändert.

#### § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 10.06.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 24.05.2002 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 04.09.2002 außer Kraft.

Straubing, den 11.06.2008 Zweckverband zur Wasserversorgung der Irlbachgruppe gez.

K r ä Verbandsvorsitzender

Straubing, den 23.06.2008 Landratsamt Straubing-Bogen

gez. Mühlbauer Regierungsinspektor z.A. Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Neuerlass einer Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Irlbachgruppe

Bekanntmachung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 23.06.2008, Az.: 21-050

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Irlbachgruppe hat am 10.06.2008 den Neuerlass einer Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis beschlossen.

Nachstehend wird die genannte Satzung gemäß Art. 24 KommZG veröffentlicht:

#### Zweckverband zur Wasserversorgung der Irlbachgruppe

#### Satzung

#### über die Erhebung von

#### **VERWALTUNGSKOSTEN**

#### für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Irlbachgruppe erlässt aufgrund Art. 20 des Kostengesetzes und des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in Verbindung mit Art. 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende

#### KOSTENSATZUNG

### § 1 Satzungsgegenstand

Der Zweckverband erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

### § 2 Gebührenhöhe, Gebührenarten

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kommunalen Kostenverzeichnis (KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

### § 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.05.2002 außer Kraft.

Straubing, den 11.06.2008

Zweckverband zur Wasserversorgung der Irlbachgruppe gez.

K r ä Verbandsvorsitzender

### Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif-	Tarif-	Gegenstand	Gebühr
gruppe	Nr.		Euro
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 1 – 8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
	001	Beglaubigungen: Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden	
		wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht vom Zweckverband selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
		wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. vom Zweckverband selbst hergestellt sind.	5 € im Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte er- mäßigt werden.
	002	Bescheinigungen Erteilen einer Bescheinigung	5 bis 75 €
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und amtliche Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,75 € je Akte oder Buch mindestens 5 €

	004	<ul> <li>Fristverlängerung:</li> <li>1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde.</li> <li>2. Fristverlängerungen in anderen Fällen</li> </ul>	10 – 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 5 bis 60 €
	005	Zweitschriften:	
		Erteilung einer Zweitschrift	10 – 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 – 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5 €.
	006	Niederschriften:	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
		Besondere Amtshandlungen	
02		Hauptverwaltung	
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
		<ol> <li>Anordnung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.</li> </ol>	12,50 bis 150 €
		<ol> <li>Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)</li> </ol>	50 bis 2.500 €
		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)
		<ol> <li>Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu Vollstreckbaren Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)</li> </ol>	
		4.0 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €
		4.1 sonst	12,50 bis 200 €
03		Finanzverwaltung	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150 €

7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis- oder Ausnahmebewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme beziehungsweise Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600 €
	703	Verordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Ver- pflichtung	10 bis 600 €
8	81	Wasserversorgung	
	810	Anordnung der Wassersperre	10 bis 150 €

Straubing, den 23.06.2008 Landratsamt Straubing-Bogen

gez. Mühlbauer Regierungsinspektor z.A.